

FORMALE UND INFORMELLE SOZIALE STRUKTUREN
IN UND ZWISCHEN
DEN GROSSEN FLÄMISCHEN STÄDTEN
IM SPÄTMITTELALTER

von Wim P. Blockmans

In den flämischen Städten entstanden relativ früh verschiedene Genossenschaftsformen, die ganz bestimmten gesellschaftlichen Bedürfnissen entsprachen. Die Kaufmannsgilden, die Hansen und die Zünfte, die in dieser Reihenfolge entstanden sind, sind seit der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts gut belegt. Dank der aufbewahrten geschriebenen Statuten, Mitgliederlisten, offiziellen Akten, Rechnungen etc. hat man man diese Organisationen ausführlich untersuchen können. Erheblich weniger Quellen vermitteln uns Informationen über Gesellenverbände und Bruderschaften, die sich auch in vielen niederländischen Städten im Spätmittelalter entwickelten. Kennzeichnend für all diese Institutionen ist, daß sie nach einer Periode lockerer Organisation und einer anscheinend schnellen Rekrutierung neuer Mitglieder durch die Gewährung eines juristischen Statuts, das den Beitritt regelte und beschränkte, umgeformt wurden. In vielen Fällen ist dies der erste Moment, in dem der Historiker sich über das geschriebene Dokument mit einer Organisation vertraut machen kann. Nicht alle Gesellschaftsverbände sind aber auf diese Weise institutionalisiert. Es ist nicht leicht, diejenigen zu erforschen, welche eben wegen ihres informellen Charakters keine Statuten oder andere Verwaltungsurkunden überliefert haben. Es ist meine Absicht, mich in diesem Beitrag den informellen sozialen Strukturen, die nie institutionalisiert wurden, zuzuwenden. Dabei sollte man sich selbstverständlich fragen, welche Voraussetzung die Entstehung, den Fortbestand, das Verschwinden oder die Umgestaltung der lockeren Verbände bestimmten, die man zum Teil mit dem rechtsgeschichtlichen Terminus „Einungen“ bezeichnen kann. Manche solcher Gebilde treten nur unter bestimmten Umständen, wie etwa bei Konflikten, sporadisch und indirekt ans Licht. Aus dem wiederkehrenden Auftreten derselben Personen kann der Historiker schließen, welche Bande der Zusammengehörigkeit es tatsächlich im menschlichen Verhalten gab. Die gemeinten Gebilde sind Clans, Parteien und „Klientels“, worauf in den letzten Jahren vor allem Jaques Heers hingewiesen hat, u.a.

mit Bezug auf Oberitalien¹. Die Frage ist nun, inwieweit die von ihm beschriebenen Erscheinungen sich auch in Flandern vollzogen haben.

Clan

Einen Clan nenne ich eine informelle soziale Struktur, die sich um eine patrizische Familie gruppiert, und sich aus Verwandten, Freunden, Gefolgsleuten („maghen ende vrienden“) und Dienstleuten zusammensetzt; ihre Kohäsion ist gekennzeichnet durch eine gemeinschaftliche Unterkunft in und um eine verstärkte Stadtwohnung („steen“) und durch das Tragen von Livreen in bestimmten Farben. Die Verwandten stehen in einer patriarchalischen Autoritäts- und Solidaritätsbeziehung zueinander, die anderen sind durch Lohn und übrige materielle Vorteile einerseits und Treue andererseits verbunden.

In den großen flämischen Städten des 13. Jahrhunderts scheinen Clans eine herausragende Rolle im öffentlichen Leben zu spielen. Die Patrizierfamilien, die die Stadtverwaltung monopolisierten, waren weitgehend autonom gegenüber der relativ schwachen gräflichen Gewalt. Dies gab ihnen Raum, um ihre gegenseitigen Rivalitäten voll auszufechten. Die Stärke der Clankohäsion hängt direkt mit dem Antagonismus zu anderen Clans und mit dem Fehlen einer höheren Gewalt zusammen, die imstande ist, eine bestimmte Ordnung durchzusetzen. Anders als in Oberitalien gab es in Flandern einen deutlichen Unterschied zwischen dem Adel, der seine Macht auf das Land beschränkte, und dem Stadtpatriziat. Obwohl dieses Stadtpatriziat verwandtschaftliche Beziehungen zum Landadel suchte und sich bemühte, durch den Kauf von Landgütern einen lehnsrechtlichen Status zu erwerben, erlangten sie nicht den Adelsstatus. Wohl imitierten die Patrizier die adelige Lebensweise, indem sie mit ihrem Reichtum Aufwand trieben, Wappenschilder führten, Schwerter und Rüstungen trugen, Pferde ritten, in eindrucksvollen steinernen Wohnungen mit Zinnen, Verteidigungstürmen und Schießscharten wohnten, sich durch den Gebrauch des Lateinischen als Verwaltungssprache und des Französischen als Umgangssprache auszeichneten und Anreden wie „sire“ (Fr.) und „her“ (Fl.) verwendeten. Das öffentliche Auftreten der vornehmen Personen mit einem Gefolge von Verwandten, Freunden und Dienstboten sollte ebenfalls Prestige erzwingen.

Genau wie beim Landadel hatten Gefolgschaft und Bewaffnung, außer ihrer Funktion als Statusaffirmation, auch eine direkte Nützlichkeitsfunktion im Wettbewerb zwischen den patrizischen Familien. Physische Gewalttätigkeit gehörte zu den täglichen Machtmitteln, da es keine Instanz gab, die die öffentliche Ordnung effektiv gewährleisten konnte. Die Schöffenbank, die dafür formell zuständig war, konnte nur eingreifen wenn ihre konstituierenden Teile, nämlich die Patrizierfamilien, die sie auf Lebenszeit und oft sogar erblich kontrollierten, sich gegenseitig einig waren. Handelte es sich aber um Konflikte zwischen Patrizierfamilien, die führende Stellungen in der Stadtverwaltung einnahmen, so konnte praktisch keine höhere Gewalt den Frieden

¹J. HEERS, *Le clan familial au moyen âge*, Paris, 1974, DERS, *Parties and political life in the medieval West*, Amsterdam, 1977, A. A. MAŁCZAK (Hg.), *Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit* (Schriften des Historischen Kollegs Kolloquien 9), München 1988.

sichern, so daß Gewalttatigkeit um sich griff. In dieser Hinsicht konnte man sagen, daß der Clan die Übertragung der feudalen Herrschaftsstruktur ins städtische Milieu war, gestützt auf Treue und Dienstfertigkeit einerseits und Schutz und Vergütung andererseits. Dieselbe Ethik des kampfbereiten Wettbewerbs, des Ehrgefühls und der Solidarität durchdrang den Clan wie die feudale Gefolgschaft. Wie für den feudalen Adel war der Kampf zwischen den verschiedenen Clans ein Symptom der Schwäche der höheren Gewalt, in diesem Fall des Grafen².

Solange die Patrizier das Monopol der Stadtverwaltung hatten, war es für die einfachen Bürger wichtig, den Schutz einer mächtigen Familie zu suchen, um der Willkür der Macht zu entgehen. Eine Untersuchung, die Anfang 1297 zu Lasten des Grafen Guy de Dampierre durchgeführt worden ist, liefert dafür untrügliche Beweise. Im Rahmen der Konflikte, die damals einen Höhepunkt erreicht hatten, zwischen dem Genter Stadtpatriziat und dem Grafen einerseits und andererseits zwischen dem Grafen und seinem Souverän König Philippe le Bel, befahl Graf Guy eine Umfrage bei etwa hundert ehrbaren Bürgern nach ihrer Meinung über die ehemalige, eben aufgelöste Stadtverwaltung. Fast alle Befragten legten Zeugnis ab von der dauernden Befangenheit der patrizischen Schöffen in ihrer Eigenschaft als Richter. Nepotismus und Bestechung wurden angeprangert³.

Ich zitiere einige dieser beeideten Zeugnisse, die gegenüber den Beamten des Grafen abgegeben wurden. Alle Befragten wurden als „bourgeois“ qualifiziert, die meisten zugleich als „marcans“ und/oder „hyrritaules“ (Kaufleute-Erbgesessene, d. h. Patrizier). Von den 100 Befragten ist bei 21 ein Handwerk neben der Qualifizierung als „bourgeois“ erwähnt; es handelt sich dabei um 8 Webermeister, 5 Schmiede, 4 Bierbrauer, 3 Backer, 1 Farber. Der gleichzeitig (zwischen dem 9. Januar und dem 8. April 1297) von den Handwerkern („le commun“) beim Grafen eingelegte Protest verweist deutlich auf eine soziale Oberschicht, an die der Graf sich selbst gerichtet hat. Die 21 Handwerker zählen wahrscheinlich zu den wohlhabendsten Bürgern.

Willem uten Hove, ein Händler und Patrizier, der zu den prominentesten Familien gehörte, erklärte: „Ein Freund von einem der XXXIX Schöffen wurde nie für seine Verbrechen gegen arme und machtlose Leute verurteilt. Freunde der Schöffen zahlten oft ihre Schulden nicht, weil sie vor den Gläubigern geschützt wurden.“

Gilbert uten Dale, Händler und Patrizier, sagte: „Wenn ein Freund der Schöffen ein Verbrechen verübt hatte, so ging er zu seinen Freunden in der Stadtverwaltung und sagte ihnen: Helfen Sie mir hindurch, so will ich dasselbe für Sie tun, wenn ich Schöffe sein werde.“

Drei Patrizier bezeugten Fälle, in denen Verwandte von Schöffen reiche Töchter entführten, während ebenso ihre Diener Mädchen eines niedrigen Standes ohne

²F. BLOCKMANS, *Het Gentsche Stadspatriciaat tot omstreeks 1302*, Antwerpen 1938, R. MAERTINS, *Wertorientierung und wirtschaftliches Erfolgsstreben mittelalterlicher Großkaufleute*, Köln 1976.

³L. A. WARNKOENIG, *Documents relatifs à l'histoire des Trente Neuf de Gand*, in *Messenger des Sciences et des Arts* 1 (1833), S. 103-160, J. VUYLSTEKE, *Uitleggingen tot de Gentsche Stads- en Baljuwsrekeningen, 1280-1315*, Gent 1906, S. 78-91.

Genehmigung ihrer Eltern raubten. In keinem dieser Fälle war es möglich, von den Schöffen, die ihr Amt doch auf Lebenszeit innehatten, Recht zu bekommen.

Diese Zeugnisse von Personen, die zu einer sozialen Oberschicht gehörten, und unter denen 67 als „hyrritaules“, Patrizier also, bezeichnet wurden, kennzeichnen einen Zustand, in dem die öffentliche Ordnung größtenteils von den persönlichen Beziehungen und Interessen der Amtsträger abhängig war. Da eine Stadt im 13. Jahrhundert nicht über ein professionelles größeres Polizeicorps verfügte und die höhere Gewalt, sicherlich nicht vor 1275 und faktisch auch kaum bis zur französischen Invasion in die Grafschaft im Jahre 1297, nicht imstande war, die Schöffen zu kontrollieren und zu bestrafen, waren Rechtssuchende dem privaten Machtzugriff ausgeliefert. Deshalb suchten die einfachen Leute den Schutz der Bessergestellten; sie konnten diesen Schutz genießen, weil eine große Schar von Abhängigen die Macht der Prominenten eben vergrößerte. Von den schwachen Anhängern wurden vor allem Loyalität und Gehorsam verlangt und nötigenfalls die Bereitschaft, Gelegenheitsarbeiten zu verrichten, bis hin zu Mordaufträgen. Die meisten prominenten Familien in Gent waren so von einem Clan von Dutzenden von Verwandten, Freunden und Dienstleuten umgeben. Jugendliche haben wahrscheinlich die „Stoßtrupps“ gebildet, wie sich aus den Verkleinerungsformen („-kin“) von Vornamen schließen läßt, die in Prozeßakten erwähnt werden.

Die Konflikte zwischen den Clans — wie auch Heers⁴ meint — gingen oft vom Kampf um die politische Macht aus. So wurde in Gent im Jahre 1286 die patrizische Familie Borluut des Schöffenamtes enthoben⁵. Daraus ergab sich eine langjährige Fehde, die vom ältesten Sohn Borluut geführt wurde, da dieser gehofft hatte, seinem verstorbenen Vater als Schöffe nachzufolgen. Die Familienehre war tatsächlich ein starkes Bindemittel. Hierfür wurde die völlige Solidarität des Clans verlangt. Mißachtungen des Führers der Familie stellten eine Herausforderung dar, die die Agression aller Verwandten, Freunde und Dienstleute erweckte. Allerlei an sich unbedeutende Zwischenfälle, wie eine Entlobung und eine in der Öffentlichkeit gegebene Ohrfeige, wurden dann als unzulässige Angriffe auf die Ehre der ganzen Familie betrachtet.

1294/95 berichtete der Vogt (der „Baljuw“) von Gent dem Grafen über nicht weniger als 7 Fehden in der Stadt, die alle mit Mord und Totschlag verbunden waren. Daran waren die meisten prominenten Familien beteiligt⁶. Nie wurde nur eine Person als Schuldiger genannt, sondern immer auch Brüder, Söhne, Freunde und Dienstleute. Clans handelten kollektiv und hafteten kollektiv. Rache konnte denn auch an jedem Mitglied des feindlichen Clans geübt werden, ob er direkt an der Angelegenheit beteiligt war oder nicht. In dieser Weise eskalierte die Rache ständig und führte zu einer andauernden Störung der öffentlichen Ordnung. Große Konflikte zwischen mächtigen Clans teilten die Stadt in zwei unversöhnliche Faktionen, genau wie in Oberitalien. Ich erwähne einige der 1294/95 in Gent ausgetragenen Fehden: Abraham, Sohn von „her“ Abraham, und sein Sohn Baldwin, zwei prominente

⁴HEERS, Parties, wie Anm. 1, S. 211-213, 290.

⁵BLOCKMANS, wie Anm. 2, S. 335.

⁶F. BLOCKMANS, Een patricische veete te Gent op het einde der XIIIe eeuw, in: BullCommHBrux 99 (1935), S. 645-647.

Patrizier, wurden zusammen mit ihren Dienstleuten des Mordversuches in einer Zeit des gesetzlich beschlossenen Friedens beschuldigt, sie erwiderten, daß das Opfer zuerst sein Schwert gezogen habe. Aber derselbe Baldwin, Sohn von Abraham, wurde mit drei Knechten eines weiteren Mordes an einem Patrizier bezichtigt, der in einem Wirtshaus aß, ebenfalls in einer Periode des gesetzlichen Friedens. Joris Brebart, seine Bruder Jakob und Gilbert wie auch ihr Freund Jan, Sohn von Hendrik de Visschere, wurden eines Attentats mit gezogenen Schwertern beschuldigt. Nach Aussage der Quelle griff das Opfer Gillis van den Spiegele später in der Friedenszeit zusammen mit zwei Brüdern und auch anderen seine Feinde an. Wahrscheinlich sind damit die Knechte gemeint.

Die wichtigste Fehde war die zwischen den Clans Borluut und Sint-Baafs seit dem Jahr 1286, als Mathijs van Sint-Baafs und nicht Jan Borluut Schoffe wurde. Bis zum durch den Grafen erreichten Frieden von 1306 gab es dabei acht Tote und sechs Verwundete.⁷ Die Sanktionen richteten sich auch hier mehr gegen die Clans als Kollektiv denn gegen individuelle Täter. Die Clans mußten Mitglieder auf Suhnewallfahrt senden: die Borluut dreizehn nach Cyprus, eins nach Santiago de Compostela und eins nach Rocamadour. Die Gegenpartei mußte vier Mitglieder nach Cyprus senden und acht nach Saint-Gilles-en-Provence. Von diesen 27 Suhneleistungen wurden 19 den namentlich genannten Tatern auferlegt, die acht übrigen mußten von nicht genannten Mitgliedern der Clans erbracht werden. Suhnewallfahrten kamen in den Niederlanden ganz besonders zur friedlichen Beendigung von Konflikten zwischen Personen gleichen Standes in den Städten vor.⁸

Die oben erwähnten Zustände waren weder für Gent noch für das späte 13. Jahrhundert spezifisch. Schon zu 1194 überliefert Giselbert von Mons „homines multi in Gandavo, et potentes parentela et turribus fortes, inter se discordabant et sepius ad arma conveniebant, unde sepius multi occidebantur, multi quoque vulnerabantur“. Der Graf, der den Frieden wieder herzustellen versuchte, stieß auf den Widerstand einer der kämpfenden Parteien, die sogar in seiner Anwesenheit die Waffen ergriff. Er zog sich aus der Stadt zurück, da er fürchtete, daß seine Gegner dort im Verbund mit dem Herzog von Lowen, dem Grafen von Holland und ihren Verbundenen etwas gegen ihn unternehmen würden. Erst nach einigen Wochen unterwarfen sich die Genter Meuterer dem Grafen, der Geiseln von ihnen forderte und sie in seiner Burg festsetzte.⁹ Bemerkenswert im Zitat ist der Ausdruck „parentela“, der auf die Verwandtschaftsgruppe hindeutet, wie auch die Erwähnung von Turmen, die offensichtlich auf die befestigten „Stenen“, steinerne Häuser, die Patrizierhäuser, hinweisen.

Die Breite des Familienverbandes ist für die südflämische Stadt Douai ausführlich beschrieben worden. Die Termini „Lignage, parents, proismes, amis, amis charnels“, manchmal im Hendiadys vorkommend als „parens et amis“, werden bei der Beschreibung von Fehden am häufigsten verwandt. Die Stadtverwaltung konnte die kollektiven Feindschaften unter den prominenten Familien nicht einschränken, weil sie auf einem älteren Strafrechtsgrundsatz beruhten, der gerade in ihren eigenen

⁷Ebd., S. 671-683

⁸J. VAN HERWAARDEN, *Opgelegde Bedevaarten Assen/Amsterdam* 1978, S. 7-18

⁹L. VANDERKINDERE (Hg.), *La chronique de Gislebert de Mons*, Brüssel 1904, S. 292-294

Kreisen noch von großer Bedeutung war. Sie vermochte höchstens die Fakten festzustellen und eine Vermittlung im Hinblick auf einen Waffenstillstand oder einen Frieden vorzuschlagen¹⁰.

In Douai sowie in Lille bestätigt sich ebenfalls die Zusammensetzung eines Clans aus mehr als nur Verwandten. Die „mesnie“ umfaßte ja auch die Dienstleute, Knechte, Knaben und Mädchen („valets, garçons, valetons et meskines“); die männlichen Mitglieder gehörten zum Gefolge der Führer („alant apries li kies de le faide“). Es gab eine Hierarchie nach dem Alter und der Fähigkeit. Die Dienstleute („valets“) waren ihrem Meister besonders verpflichtet, begleiteten ihn überall, auch auf seinen Reisen, und erfüllten alle schwierigen Aufträge für ihn. Im Kampf ergriffen sie die Initiative, wahrscheinlich eben, weil sie schon junge Erwachsene waren. Der „garçon“ war jünger als der „valet“, trug weniger Verantwortung — sein Wirkungsbereich beschränkte sich hauptsächlich auf das Haus — und verfügte nicht über ein Pferd. Von allen, auch von den Jüngsten, den „valetons“, wurde gesagt, daß sie dem Führer der Familie zugeordnet waren („apiertenoit“)¹¹.

Diese Terminologie wie auch die damit beschriebene Realität weisen auffällige Parallelen mit den Patronageverhältnissen auf, die in der soziologischen Literatur zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten nachgewiesen werden. Die Termini „cousin“ und „amis“ bedeuteten einen fließenden Übergang zwischen der Blutsverwandtschaft und den übrigen Loyalitätsbänden. Die Präzisierung „amis charnels“ bestätigt diese Deutung. Die nicht Blutsverwandten, die zum Gefolge eines Mächtigen gehörten, wurden in pseudofamiliäre Beziehungen mit einer deutlichen patriarchalischen Machtstruktur aufgenommen¹².

Beispiele von Fehden zwischen Familien sind, was das 12. Jahrhundert betrifft, für verschiedene flämische Städte in erzählenden Quellen überliefert worden; aus dem 13. und 14. Jahrhundert sind einige Richtersprüche bekannt, in denen der Graf den unterlegenen Parteien seinen Frieden und seine Sanktionen auferlegte. Im Stadtrecht von Brügge aus dem Jahre 1281 verbot der Graf alle Fehden. Im Jahr 1330 nahm er diese Bestimmung in eine „keure“ auf, die er zahlreichen flämischen Städten auferlegte¹³.

Immer wieder scheint die familiäre Solidarität der Rahmen gewesen zu sein, in dem gehandelt, bestraft oder versöhnt wurde. Ein flämischer Adeliger, Willem von Steenhuse, war wegen des Todes seines Großvaters 1289 in eine Fehde mit einer bürgerlichen „lignage“ in Brügge verwickelt, ohne daß er selbst oder ein anderes Mitglied seiner Familie dazu Anlaß gegeben hatte. Der älteste Sohn des Opfers hatte sich selbstverständlich an die Spitze einer Fehde gestellt („me peres entreprist le faide com kief de le weere (= guerre), ensi ke drois fu, comme ses aineis fuis“). Er ruinierte sich aber im Kampf, der seine Familie und Freunde noch drei andere Tote und drei Verwundete kostete, während bei der Gegenpartei drei Tote fielen,

¹⁰G. ESPINAS, *La vie urbaine de Douai au moyen âge*, Paris 1913, S. 593-645

¹¹G. ESPINAS, *Une guerre sociale interurbaine dans la Flandre wallonne au XIII^e siècle. Douai et Lille 1284-1285*, Paris/Lille 1930, S. 187-192, 211.

¹²S.W. SCHMIDT/C. LANDÉ/L. GUASTI, *Friends, followers and factions*, Berkeley 1977.

¹³R.C. VAN CAENEGEM, *Geschiedenis van het strafrecht in Vlaanderen van de XI^e tot de XIV^e eeuw*, Brüssel 1954, S. 230-247.

ohne daß aber an den Mordern des ersten Opfers Rache geübt wurde. Dessen Enkel wandte sich jetzt an den Grafen mit der Bitte, die Fehde möglichst schnell zu beenden. Treffend ist, daß der Bittsteller dabei erwähnte, daß er wider den Willen und Rat der meisten seiner Familienmitglieder handelte, die dies als einen Makel ihrer aller Ehre betrachteten. Der Graf sprach das Urteil, indem er zuerst den beiden Parteien seinen Frieden auferlegte, eine Übertretung wurde zu Friedloslegung in der ganzen Grafschaft führen. Darauf bestimmte er für jedes einzelne Opfer Entschädigungen, die von Familie zu Familie zu leisten waren. Sie mußten den „amis“ oder „parens“ des Opfers gegeben werden, nachdem die „preudommes dou lignage“ sie eingesammelt hatten. Daneben behielt sich der Graf noch das Recht vor, als Landesherr Bußgelder wegen Ruhestörung zu verhängen. In vier Fällen bestimmte der Graf, daß ein Teil des Betrages für eine Meßstiftung verwandt werden mußte, z. B. in der Kirche, in der der Mord stattgefunden hatte. Insgesamt wurden 17% der Vergütungen in diesem Fall für solche Seelgerate ausgesetzt. Die Beträge wichen stark voneinander ab. Für Verwundungen wurden 10 bis 30 Pfund „parisis“ aufgelegt, für den Tod eines „vallet“ 40 Pfund, für die anderen Opfer 350, 400, 800 und 2400 Pfund¹⁴. Dieser letzte Betrag betraf den ersten Mord, der die Fehde ausgelöst hatte, 400 Pfund davon waren für die Stiftung von zwei Kapellen vorgesehen. Nicht nur die Art der Straftat, sondern auch der soziale Status des Opfers bestimmte das Strafmaß, eine Feststellung, die auch für die Fehde Borluut galt. Bemerkenswert ist aber, daß die vom Grafen auferlegten Suhnezahlungen enorm waren. Die Hauptschuldigen, die Familie Bonnin, mußten 3550 lb zahlen und bekamen nur 300 für ihre Opfer, 3250 lb netto also. Dieser Betrag läßt sich mit den Gesamteinkünften der Stadt Gent vergleichen, die sich 1290 auf 7844 lb beliefen, während der dortige grafliche Vogt („Baljuw“) 1291 nur 268 lb 17s an Einkünften notierte¹⁵. Außergewöhnlich hoch war die Buße (3200 lb) bei zwei Morden in der Familie Steenhuse, weshalb sich sogar ein Mitglied wegen der erlittenen Verarmung an den Grafen gewandt hatte. Sie deutet einerseits auf den erheblichen Reichtum der in Fehden verwickelten Familien, andererseits auf den evidenten Willen des Grafen, als Garant der öffentlichen Ordnung hervorzutreten. Er nutzte das Mittel des Schiedspruches aus, um beide Parteien durch einen Eid an den von ihm auferlegten Frieden zu binden, wonach jeder weitere Verstoß eo ipso von ihm verfolgt werden konnte.

Parteien

Aus den Gegensätzen zwischen Clans ergaben sich unter bestimmten Umständen größere antagonistische Verflechtungen. Die Verwandtschaftsgruppen mit ihren Anhängern bildeten dann den Kern von wieder größeren Einheiten, die aus der Bündelung von Clans entstanden. Dies konnte aus der Eskalierung des Racheaktes folgen, der über die weitverzweigten Loyalitätsbande andere Familien einbezog. Beide oben erwähnten Fehden geben dazu Beispiele: die Fehde Borluut-Sint Baafs entwickelte sich zu einer Fehde de Visscher, de Brune, uten Boomgaarde, ser Macheleinszoon, van de Kerchove. Die Fehde Steenhuse-Bonnin erweiterte sich

¹⁴Ebd. S. 346-350

¹⁵J. VUYLSTEKE, *Gentsche stads en baljuwsrekeningen 1280-1336*, Bd. I, Gent 1900, S. 4, 6

auf die Familien de Grutere, de Rode, van Avelghem und Biernart. In der Fehde Borluut ging es um die Macht in der Genter Stadtverwaltung, aber allmählich um die in der ganzen Grafschaft. Die Familie Borluut hatte nämlich ihren traditionellen Schöffensitz den Neubürgern preisgeben müssen, die nach dem zuvor integrierten Stadtviertel Sankt-Bavo genannt wurden. Diese Familie erwarb dort eine Machtposition und verdrängte so die Familie Borluut, die vorher die Vögte der alten und reichen Benediktinerabtei gestellt hatte.

Die Gegensätze entarteten in Straßenkämpfe und vermischten sich mit den Konflikten zwischen dem Grafen einerseits, der patrizischen Stadtverwaltung und dem König von Frankreich andererseits. Es ist bekannt genug, daß diese Antagonismen in einen regelrechten Parteikampf auf der Ebene der ganzen Grafschaft Flandern mündeten. Dabei fand eine Polarisierung in zwei Lager statt, die sich mit der ganzen Symbolik von Wappenschilden und Farben schmückten, Bezeichnungen (Klauwaerts-Leliaerts), die davon abgeleitet waren, und Parteien. Die Partei des Königs fand ihre Anhänger in der alten patrizischen Elite, während die des Grafen sich aus einer Koalition von ausgeschlossenen patrizischen Familien, einer aufgestiegenen Mittelschicht und der Masse von Handwerkern, die Emanzipation anstrebten, zusammensetzte. Die Letztgenannten strebten ein offeneres politisches System an, das den Zünften bestimmte konstitutionelle Rechte verlieh. Die alte patrizische Familie Borluut, die 1286 ihren Genter Schöffensitz verloren hatte, hat sich wahrscheinlich deshalb auf die Seite der Handwerker und des Grafen (der Klauwaerts) gestellt. Viele andere alte Familien mußten sich zwischen den beiden Parteien entscheiden; dies war u.a. der Fall mit uten Hove, Haec, uten Meerham, Willebaert und Rijnvisch.

In einem kleineren Maßstab kann noch ein treffendes Beispiel erwähnt werden, wie ein Clanzusammenhang plötzlich die Grundlage eines viel größeren Konfliktes wurde, im vorliegenden Fall zwischen den zwei Nachbarstädten Douai und Lille. 1284 entarteten einige Übergriffe während eines gemeinsamen Turnieres in Douai in Schlägereien und Kämpfe, die zwei Monate dauerten und letztlich vom Grafen befriedet wurden. Im Vergleich zu den oben erwähnten Fakten war die Anzahl der Beteiligten dabei zu Zeiten viel größer (einige Dutzende, schließlich sogar Hunderte, namentlich Mitglieder des „commun“, überwiegend einfache Handwerker), die Anzahl der Opfer aber verhältnismäßig erheblich geringer: 30 Personen wurden bedroht, etwa zwölf geschlagen, acht verwundet, zwei verloren Körperteile und einer wurde getötet¹⁶. Die Erklärung dieser relativen Milde liegt wahrscheinlich im kollektiven Charakter der Herausforderung: Kein einziges Individuum mußte insbesondere gerächt werden, die Ehre keiner einzelnen Familie war angegriffen worden; die Feindschaft bestand kollektiv zwischen der einen städtischen Gemeinschaft und der anderen.

Dennoch bildete die Familie den Kern dauernder Racheakte, die unvermeidlich in einem immer größeren Umkreis immer mehr Opfer forderten. Die Ehre der Familie

¹⁶ESPINAS, wie Anm. 11, S. 290.

zwang zu Repressalien, wobei man — manchmal sogar widerwillig — einsah, daß sie trotz der persönlichen Unschuld des Opfers vollzogen werden mußten¹⁷

Jacques Heers wies nach, daß Kompromißbereitschaft in den italienischen Städten selten war. Träger der Macht zeigten nicht die Neigung, für die aufkommenden Kräfte Platz zu machen und lösten durch diese Haltung eine Polarisierung aus. Parteien vertraten also extrem gegensätzliche Auffassungen und Interessen, die einander völlig ausschlossen. So bestand im Spätmittelalter immer eine Art Zweiparteiensystem: die Weißen und die Schwarzen, die Welfen und die Ghibellinen, die „Lehaerts“ und die „Klauwaerts“, die „Hoeken“ und die „Kabeljauwen“, die Klementinen und die Urbanisten. Mitgliedschaft bedeutete eine völlige persönliche Loyalität für oder gegen die bestehende Ordnung¹⁸.

Aus den scharfen Parteigegensätzen in einer bestimmten Region ergab sich oft über die ursprünglichen Ursachen hinaus die Fortdauer des Antagonismus. Die Loyalitätsbindungen behaupteten sich größtenteils und bildeten den selbstverständlichen Rahmen, innerhalb dessen neue Konflikte definiert wurden. So blieben die heroischen Leistungen der flämischen Handwerker im Jahre 1302 im ganzen 14. Jahrhundert eine Inspirationsquelle für ihren Emanzipationskampf, zumal auch die andere Partei, der König von Frankreich, zum wiederholten Male in die Grafschaft militärisch eingriff, um Aufstände niederzuschlagen. Dennoch bedeuteten die konstitutionellen Reformen in den meisten flämischen Städten, die die Anerkennung der Zünfte wie auch Formen ihrer Beteiligung an der Stadtverwaltung beinhalteten, einen fundamentalen Bruch auch in der Art und Weise des Funktionierens des Patriziates. Um uns diese Wende aus der Nähe zu betrachten, wollen wir jetzt die Aufmerksamkeit auf etwa zwei formale Organisationen lenken, die für das Patriziat in den flämischen Städten vor 1300 kennzeichnend waren.

Gilden

Die älteste flämische Kaufmannsgilde kennen wir aus den Statuten der „caritet“ oder „frairie“ von Valenciennes. Diese Organisation gab es gewiss schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Aus diesem Text ergibt sich kaum eine wirtschaftliche Bedeutung — vielmehr steht an erster Stelle die brüderliche Einigkeit zwischen den Mitgliedern, gestützt auf die Liebe zu Gott, den kirchlichen Kultus, die Begräbnisriten von Mitbrüdern. Schließlich handelte es sich um Trinkgelage. 60 von den 69 Artikeln waren diesen Themen gewidmet. Mitglieder dieser Gilde waren vor allem große Kaufleute, die ihre Waren zu Lande und zu Wasser bis nach Übersee transportierten. Der Vorsteher („prouvos“) sollte immer Kaufmann sein. Daraus geht hervor, daß nicht alle Mitglieder Kaufleute waren¹⁹.

Auch später, im 12. Jahrhundert, wurden unter gewissen strengen Bedingungen Handwerker zugelassen. Die berufliche Aktivität der Gildemitglieder ist vor allem

¹⁷Ebd., S. 235-239, 260-266

¹⁸HEERS, Parties, wie Anm. 1, S. 177, 243, sowie jetzt auch J.W. MARSILJE u.a., Bloedwraak, partijstrijd en pacificatie in laat-middeleeuws Holland, Hilversum 1990

¹⁹E. COORNAERT, Les ghildes médiévales (V^e-XIV^e siècles), Definition-evolution, in RH 199 (1948), S. 22-55, bes. S. 53 und 208-243

aus der Pflicht zu gegenseitiger Hilfe zu erschließen, wenn sie etwa zu den Jahrmärkten gruppenweise und bewaffnet reiten sollten. Zwei weitere Artikel betrafen die Konkurrenz von Nicht-Mitgliedern und Kaufleuten außerhalb der Stadt.

Dieselben Züge kennzeichneten auch die Gilde von Saint-Omer: Große Bedeutung besaß auch hier die gegenseitige Solidarität, vor allem die Regelung der Trinkgelage, der Weinausteilungen und der Almosen. Die ebenso aus dem 11. Jahrhundert stammenden Gilden in Arras und Gent sind weniger gut bekannt, aber sie wiesen dieselben Bemühungen um den Gemeinschaftscharakter auf, an erster Stelle gemeinsame Riten, sowohl geistliche als weltliche. Die Form dieser Organisationen war nicht neu. Die bewährten institutionellen Rahmen schienen brauchbar für neue Zwecke, sei es auch, daß mehr Mitglieder und mit verschiedenen Berufen rekrutiert wurden. Da die Initiative zur Assoziation von den Kaufleuten kam, ist es wahrscheinlich, daß die Gilden anfangs einen Privatcharakter hatten. Die wirtschaftlichen Zielsetzungen wurden nur in sehr beschränktem Maße in den ältesten Gilden reglementiert. Ihre Funktionen waren anscheinend viel umfassender, nämlich in einer sich durchgreifend verändernden, stark fragmentierten Gesellschaft Kerne von Solidarität zu verankern, die Schutz gegen eine feindselige Außenwelt boten. Zugleich trugen diese Gilden über religiöse Riten und soziale Aktivitäten stark zur Vergesellschaftung der neuen Verhaltensweisen in einem neuen sozialen Kontext bei.

Im 12. Jahrhundert vermehren sich die Hinweise auf Kaufmannsgilden in vielen Städten. Erwähnt werden jetzt: Brügge, Tournai, Ardres, Marck, Abbeville. In dieser Zeit ist auch das Bestehen der flämischen Hanse von London nachweisbar. Für die älteren Gilden verfügen wir über eine Reihe von Dokumenten, vor allem aus dem 13. Jahrhundert, die es ermöglichen, eine bestimmte Entwicklung festzustellen, und zwar beim Studieren einer einzelnen Gilde als auch beim Vergleichen von Organisationen mit unterschiedlichem Alter. Von der „caritet“ von Valenciennes sind drei zeitlich nacheinander folgende Versionen der Statuten bekannt. Es fällt auf, daß von 41 hinzugefügten Artikeln nur einer sich auf religiöse Riten bezieht, während allen anderen von der Verwaltung und von weltlichen Interessen wie auch den Trinkgelagen handeln. Auch inhaltlich weisen die späteren Bestimmungen auffällige Unterschiede zum anfänglichen Ziel fester Solidarität auf. Offensichtlich wurde diese Solidarität als weniger notwendig und weniger bindend für die Mitglieder empfunden und prägte schwächer das Bewußtsein²⁰. Es wurde zum Beispiel die Pflicht zur Zusammengehörigkeit und Hilfeleistung während der Reisen eingeschränkt. Statt persönlicher Totenwache bezahlte man künftig Geistliche. Auch der Wettbewerb von außen scheint den Gildemitgliedern in zunehmendem Maße Sorgen gemacht zu haben.

Analoge Veränderungen sind auch in Saint Omer und Arras nachweisbar. Diese Tendenz kann man allgemein als eine Verweltlichung und eine abnehmende interne Bindung kennzeichnen. Vielleicht kann eben von einer Verschiebung hin zum anderen Typ „Monopolvereine“ die Rede sein. Am Anfang kannte die „caritet“ von Valenciennes keine Schranke für den Beitritt von Handwerkern: nur der Vorsteher („prouvos“) sollte immer Kaufmann sein. Aber die neueren Statuten aus

²⁰H. VAN WERVEKE, Das Wesen der Flandrischen Hansen, in: *HansGbl* 76 (1958), S. 7-20; DERS., Les „Statuts“ Latins et les „Statuts“ Français de la Hanse Flamande de Londres, in: *BullCommHBrux* 108 (1953), S. 289-320.

dem 12. Jahrhundert zeigen eine deutliche Tendenz zur Ausschließung der Bäcker, Gastwirte, Walker und anderer Berufe. Diese Tendenz wurde noch deutlicher in den Hansens während des 12. und 13. Jahrhunderts, ebenso in den Kaufmannsgilden, die damals entstanden, wie etwa die von Dordrecht, Utrecht und Middelburg. In zahllosen Städten wie Valenciennes, Mons, Brüssel, Antwerpen, Löwen und in den kleineren brabantischen Städten entwickelte sich die Gilde zum Verband der Großtuchhändler, der namens der Obrigkeit die Tuchproduktion regelte und somit die Zünfte beherrschte (Monopolvereine).

Soziale Exklusivität und berufliche Spezialisierung sind allmählich in den Vordergrund getreten. Die Statuten der Utrechter und Middelburger Kaufmannsgilden aus dem 13. Jahrhundert kümmerten sich nicht mehr so sehr darum, alle Aspekte im Leben der Mitglieder zu regeln. Sie bezweckten vielmehr eine straffe Organisation, geregelte Handelsbeziehungen und festgeschriebene Verfahren. Die Statuten der Tuchgilden des 14. Jahrhunderts in den Niederlanden behandeln hauptsächlich Handelsmodalitäten. In vielen Städten hat die Kaufmannsgilde die Schöffenämter ihren Mitgliedern vorbehalten können. In Gent z.B. blieb dies der Fall bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Durch diese Position konnte die Gilde sich dann wieder das Monopol der Wollankäufe sichern. An Stelle einer selbstgewählten und gewollten Solidarität und eines persönlichen Engagements traten allgemein Disziplin und Regelungen. Dies fand auch seinen Ausdruck in einer neuen Haltung gegenüber dem Gottesdienst, den Behörden und den anderen sozialen Kategorien, die auch differenzierter geworden waren. Dadurch war eine Organisation der Wirtschaft notwendiger geworden. Diese Wendung geschah hauptsächlich im 12. Jahrhundert in Verbindung mit den einschneidenden gesellschaftlichen Veränderungen, die die Verstärkung mit sich gebracht hatte.

Hansen

Die ältesten flämischen Hansen von Gent und Saint Omer existieren seit dem 12. Jahrhundert. Sie wurden höchstwahrscheinlich von Kaufleuten, die schon Mitglied der dortigen Gilde waren, gegründet, um sich speziell für ein bestimmtes Handelsziel zusammen zu schließen: das Rheinland in Gent, die britischen Inseln und Frankreich in Saint Omer. In diesen beiden Städten blieb die Gilde jedoch bis zum Ende des 13. Jahrhunderts bestehen, sei es auch mit anderen spezifischen Funktionen. Die Hanse war eine rein wirtschaftliche Monopolorganisation zur Förderung des Handels in bestimmten ausländischen Gebieten. Die Gilde blieb eine Gemeinschaft, die die soziale Zusammengehörigkeit der Kaufleute oder der städtischen Elite in weiterem Sinne verkörperte. Auch in einer Anzahl von anderen flämischen Städten entstanden städtische Hansen mit dem Ziel des Englandhandels. Wir kennen sie jedoch nur im 13. Jahrhundert, als sie sich zur flämischen Hanse von London zusammengeschlossen hatten. Ungefähr zur selben Zeit entstand auch die Hanse der 17 Städte, in der flämische, nordfranzösische und niederlothringische Städte, die auf den Jahrmärkten von Champagne handelten, vereint waren. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurden sogar die Begriffe Gilden und Hansen und deren jeweilige Funktionen miteinander verwechselt: in Dordrecht, Middelburg, Antwerpen und Mecheln waren es die Kaufmannsgilden, die Hanserechte ausübten, ohne daß es eine eigene Hanseorganisation

gab. Hier kann man von einer unvollständigen Nachahmung sprechen, die in noch kleinerem Umfange in Lille und Oudenaarde vorkam; da traf man Hansegrafen, ohne daß das Bestehen des Verbandes nachweisbar ist. Typisch für die Hansen ist, daß gerade in dem Moment, wo die Gilden anfangen, sich mehr als Interessenorganisation auszubilden, ihnen der größere Teil des Zeremoniells, worauf man in den Gilden soviel Wert legte, fehlte. In den Statuten sind ein Beitrittseid, aber keine rituellen Gelage, religiöse Zeremonien oder Begräbnisriten vorgesehen. Als interurbane Organisationen hatten sie einen ausgesprochen sachlichen Charakter. Sie verbanden große Händler und schlossen streng alle Kleinhändler und Handwerker aus.

Zwei Hansen, nämlich die von Saint Omer und die flämische Hanse von London, sind von Wyffels vor allem auf Basis ihrer Mitgliederlisten gründlich untersucht worden. Diese Dokumente datieren vorwiegend aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts, als die Hansen schon in gewissem Maße offizielle Institutionen geworden waren. Dies ergibt sich aus der Tatsache, daß die Beitrittsgelder als selbstverständliche Einnahmen der Städte in den ältesten Rechnungen erwähnt werden, nämlich 1279 für Saint Omer und 1282 für Brügge. Die Schöffen entschieden in beiden Fällen über die Aufnahme neuer Mitglieder, und sie ernannten auch die zwei „Maieurs“, die die Hanse leiteten. Diese „Maieurs“, die zum städtischen Patriziat gehörten, waren vorher und/oder nachher selbst Schöffen. Es ist vor allem bemerkenswert, daß zumindest vier, wahrscheinlich aber sieben „Maieurs“ zwischen 1241 und 1306 kein Mitglied der Hanse waren. Dieses Faktum deutet darauf hin, daß diese Amtsträger schon um 1240 von der Stadtverwaltung ernannt wurden. Auf diese Weise übten die Stadtverwaltungen von Brügge und den anderen angeschlossenen Städten als auch von Saint Omer eine reelle Kontrolle über die Hansen aus.

Die Stadtverwaltungen faßten auch Beschlüsse, die die Hansen betrafen. Da die reichen Kaufleute die Mehrheit der Schöffen stellten, ist es wahrscheinlich, daß die Stadtverwaltungen sich schon von Anfang an mit den Hansen beschäftigt und sogar die Initiative zu ihrer Entwicklung ergriffen haben. Dabei weiteten sie Gewohnheiten, die in einer städtischen Hanse galten, auf eine größere Anzahl von Mitgliedern aus. Die Statuten der beiden Hansen sind formell in ihrer Exklusivität gegenüber den Handwerkern, besonders gegenüber denen der Draperie. In Saint Omer wurden auch die Kleinhändler ausgeschlossen. Unterschiedliche Tarife begünstigten den Beitritt der Kinder von Mitgliedern und erschwerten stark den der Handwerker, die ihre Berufstätigkeit aufgeben wollten. Außerdem war die Mitgliedschaft in der Hanse von Saint Omer viel teurer als in der flämischen Hanse von London. Die Untersuchung der Mitgliederliste zeigt jedoch, daß diese Regel Ende des 13. Jahrhunderts nicht mehr befolgt wurde und daß sich im Gegenteil eine „Demokratisierung“ unter den Mitgliedern vollzog. Die Schöffen konnten ja kraft der Statuten Kandidaten bescheidener Herkunft den Beitrittsbetrag stunden und sogar die Zahlung aussetzen; ein deutlicher Fingerzeig für eine positive Haltung gegenüber neuen Gruppen²¹.

Betrachten wir nun die Mitgliederlisten näher. Für Saint Omer verfügen wir über ein Gesamtverzeichnis mit 542 Namen von ca. 1240. Dies bedeutet, daß ein wichtiger

²¹C. WYFFELS, Hanse, grands marchands et patriciens de Saint-Omer in: Société académique des Antiquaires de la Morinie, Mémoires t. 38, 75 S.; DERS., De Vlaamse Hanze van Londen op het einde van de XIII^e eeuw, in: Handelingen van het Genootschap „Société d'Emulation“ te Brugge 97 (1960), S. 5-30.

Teil der Bevölkerung (10 bis 15%) direkte Verbindungen zum Großhandel hatte. Für 40% der Mitglieder gab es keinen Namensvetter, 12% hat nur einen Verwandten, während 48% zu Familien mit 3 oder mehr Vertretern in der Hanse gehörten, eine Gruppe, die also wenig größer war als die der „Einzelgänger“. Weiter sind die jährlichen Listen der neuen Mitglieder von 1241 bis 1306 aufbewahrt worden. Insgesamt verzeichnen sie 1035 Namen oder einen Jahresdurchschnitt von 16. Ein erster Unterschied zum Verzeichnis von ca. 1240 ist die Zahl der Frauen: nur eine im Jahre 1240, 32 in den folgenden Jahren. Auch sind es nur noch 26% der Mitglieder, die als einzige einen bestimmten Familiennamen trugen und 7%, die noch einen anderen Verwandten in der Hanse hatten. Zwei Drittel der Mitglieder waren mindestens durch zwei weitere Verwandte in der Hanse vertreten, wenn auch nicht unbedingt zur gleichen Zeit, da die Angaben eine Zeitspanne von 65 Jahren oder gut zwei Generationen umfassen. Wenn man den größeren Zeitabschnitt berücksichtigt, wird die frühere Feststellung einer ziemlich großen Fluktuation bestätigt.

Eine nicht unbedeutende Zahl von Zunftmitgliedern wird in den Verzeichnissen der Hanse erwähnt. Viele Angaben deuten darauf hin, daß es sich hier um Leute handelte, die sich zu kleinen Unternehmern aufgeschwungen hatten und die Handarbeit ihrem Personal überließen. In diesem Sinne gab es also keinen Widerspruch mit der Bestimmung, daß Hansemitglieder selbst keine Handarbeit oder keinen Detailhandel ausüben durften. Auf die ganze Periode gesehen gab es Kaufmannsgeschlechter, die sich zu behaupten gewußt hatten, während andere verschwanden und neue auftauchten. Die hohen Beitrittsgelder für „Außenseiter“ waren für sie anscheinend kein effektives Hindernis. Auch das Patriziat, das in hohem Maße mit der Hanse verflochten war, erneuerte sich noch ständig in dieser Periode. Außer dem festen Kern von Familien, die seit Mitte des 12. Jahrhunderts im Vordergrund standen, gab es eine nicht unbedeutende Fluktuation.

In der flämischen Hanse von London lebte die Exklusivität gegenüber den Webern und anderen niedrig eingeschätzten Handwerkern sogar bis zum Ende weiter. Trotzdem war zumindest die Brugger Zweiggenossenschaft Ende des 13. Jahrhunderts gewiß kein exklusiver Verband reicher Kaufleute mehr. Nach 1280 schlossen sich ja zahllose Handwerker und auch sehr kapitalkräftige Bürger an. Die große Mehrheit der Mitglieder bestand aus mittelschichtigen Drapiers, Tuch-, Woll-, und Weinhandlern. Aber auch Berufe, die nicht mit dem Englandhandel zu tun haben konnten, wie etwa Backer und Lebensmittelhändler, waren vertreten. Für sie bedeutete die Mitgliedschaft in der Hanse offensichtlich soziales Ansehen, sowie Wahlbarkeit zu Schöffenamtern und sonstigen ehrenvoller städtischen Ämtern.

Die „Demokratisierung“ der Hanse in Brugge war also viel tiefgreifender als die in Saint Omer. Man kann annehmen, daß dies mit der Verdrängung des flämischen Tuchhandels nach England durch italienische, englische und hansische Kaufleute zusammenhing. Dadurch bekamen die Weber die Möglichkeit, sich zu Drapiers weiter zu entwickeln, d. h. kleinere Unternehmer zu werden. Die Entwicklung in der Tuchindustrie wirkte auf andere Industriezweige. Diese „Demokratisierung“ war eine interne Brugger Reaktion auf die Verdrängung der flämischen Großhändler vom englischen Markt. In diesem Licht kann man auch die flämische Hanse, die in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts entstand, als einen Versuch der patrizischen Stadtverwaltungen sehen, sich sämtlich gegen den immer drohenden Aufstieg der

Handwerker zu wehren. Da zumindest in Brügge gutsituierte Handwerker selbst in die Hanse drängten und der flämische aktive Handel nach England zurückging, verlor die Hanse ihre ursprünglichen Funktionen und wurde zu einer Statusgruppierung degradiert.

Schlußfolgerung

Die Tendenzen, die wir in Bezug auf die zwei informellen und die formalen Organisationen in den flämischen Städten im 12. Jahrhundert beobachteten, zeigen eine unverkennbare Konvergenz auf. Die Offenheit des Zugangs, die sich in den frühesten Gilden im 11. und im frühen 12. Jahrhundert feststellen ließ und die damals herrschende Betonung der Solidarität und einer Regelung des Verhaltens machten nachher Platz für Exklusivität und Monopolisierung der wirtschaftlichen und politischen Positionen. Die Brügger Hanse war freilich seit 1280 für aufgestiegene Kleinhändler zugänglich, aber für sie bedeutete das wenig mehr als ein Statussymbol. Die Kombination der Funktionen des Großhändlers, des Einzelhändlers, des „industriellen“ Unternehmers mit der politischen und rechtsprechenden Gewalt des Schöffenamtes verlieh dem Patriziat eine eiserne Stellung.

Das hat sich durch die zunehmende Mobilisierung der Zunftleute in den letzten drei Dezennien des 13. Jahrhunderts bis hin zur sozial-politischen Revolution vom Jahre 1302 als Höhepunkt geändert. Ab 1280/81 hatte der Graf jedenfalls das Prinzip der Verantwortung für die Stadtfinanzen anerkannt und das Patriziat dazu verpflichtet, Rechnung zu legen. 1302 folgten die konstitutionelle Anerkennung der politischen Rolle der Zünfte und das Durchbrechen des Wirtschaftsmonopols des Patriziats. Von einer Einheit zwischen Kaufleutegilde, Hanse und Stadtverwaltung konnte nicht mehr die Rede sein. Das kennzeichnende Verhalten der städtischen Eliten im 12. und 13. Jahrhundert, die die Stadt genauso wie die Gilde und die Hanse als ihr Privateigentum verwaltet hatten, mußte nach 1302 einfach beendet werden. Die Idee der öffentlichen Gewalt schaffte den Durchbruch unter dem doppelten Impuls der Emanzipation der Zunftleute und der damit verbundenen gräflichen Gewalt. Die patrizische Übermacht wurde von oben und unten abgebaut. Innere Gegensätze, wie wir sie beschrieben haben, beschleunigten den Machtverlust; an sich spiegelten sie verschiedene Sichtweisen der Überlebenschancen des eigenen geschlossenen Regimes wider.

Die Entprivatisierung der Stadtverwaltung implizierte zugleich, daß nach 1300 der Spielraum für patrizische Familien, autonom die Vorschriften zu machen und willkürlich aufzutreten, erheblich beschränkt werden konnte. Zwischen dem Übergewicht der familiären Clans im öffentlichen Leben — erinnert sei, daß ihre Fehden untereinander kaum eingeschränkt werden konnten durch eine höhere Gewalt — und der völlig exklusiven Kontrolle des Patriziats über das politische, richterliche und wirtschaftliche System der Stadt gab es einen von den Zeitgenossen scharf bemerkten untrennbaren Zusammenhang. Die informellen sozialen Strukturen der Clans und der Parteien bildeten das Korellat zu den formalisierten, streng exklusiven Kaufmannsgilden und -hansen. Der patriarchalische Clan war das soziale Gebilde, das Prestige ausstrahlte und nötigenfalls auch manu militari die Interessen und die Ehre

der Familie und jedes individuellen Mitgliedes sicherte. Die geringe Buße, die für das Leben eines Knechtes gezahlt wurde zeigt, daß seine Bedeutung nur eine Ableitung der seines „patron“ sein konnte. Als Gesellschaftsform und Sicherungsmethode mit dem germanischen Fehderecht als Grundlage stammte der Clan aus der im offenen Wettbewerb verkehrenden frühmittelalterlichen Gesellschaft.

Der doppelte Sieg von graflicher Gewalt und ihrem Koalitionspartner, den Zunftleuten, führte im Jahre 1302 deshalb auch zu einem gleichzeitigen Abbau der Clans, Gilden und Hansens als dominanter sozialer Strukturen. Die kompliziertere Verteilung der Macht, die im 14. Jahrhundert mit vielen Schwierigkeiten allmählich Gestalt annahm, entwickelte sich zu einer mehr depersonalisierten, mehr öffentlichen Verwaltungsform.